

Beschlussvorlage

Vorlagen-Nr.: B 2026/022 freigegeben
--

Amt: 30 Juristischer Referent Verfasser: Weichlein, Helmut	Datum: 05.05.2026
---	-------------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.06.2026	nicht öffentlich
Stadtrat	25.06.2026	öffentlich

Betreff:

Feststellung eines Grundes zur Ablehnung der Stadtratstätigkeit bei Frau Dr. Wätzig

Sach- und Rechtslage:

- Beschluss-Nr. 064/2024, Vorlage B 2024/042, Ablehnung einer Stadtratstätigkeit aufgrund Krankheit
- Beschluss-Nr. 022/2025, Vorlage B 2025/002, Widerspruch gegen die Ablehnung einer Stadtratstätigkeit aufgrund Krankheit

Zur Vorgeschichte in Sachen Stadtratstätigkeit Frau Dr. Wätzig wird auf obige Beschlussvorlagen verwiesen.

Wie im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung vom 19. März 2026 angekündigt, fand am 31. März 2026 die mündliche Verhandlung im Klageverfahren Frau Dr. Wätzig gegen die Stadt Freital beim Verwaltungsgericht in Dresden statt.

Mit mündlich ausgesprochenem Urteil vom 31. März 2026, schriftlich eingegangen bei der Stadt am 29. April 2026, hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Dresden entschieden:

Die beklagte Stadt Freital wird unter Aufhebung des Bescheides vom 10. Dezember 2024 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 31. März 2025 verpflichtet, das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Beendigung der Tätigkeit der Klägerin Frau Dr. Katja Wätzig als ehrenamtliches Stadtratsmitglied festzustellen.

Weiterhin legt das Urteil fest, dass die beklagte Stadt die Kosten des Verfahrens trägt und dass das Urteil wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar ist.

In den Entscheidungsgründen betont das Gericht Folgendes:

"Entscheidungserheblicher Stand der Sach- und Rechtslage ist vorliegend der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, da es nicht darauf ankommt, ob im Zeitpunkt der Entscheidung des Stadtrats der Beklagten die Voraussetzungen für die Beendigung der Tätigkeit vorlagen, sondern ob dies weiterhin oder auch erstmals anhand der im für die gerichtliche Entscheidungsfindung maßgeblichen Zeitpunkt vorherrschenden Umstände der Fall ist. Das klägerische Begehrt ist nicht allein auf die Überprüfung der Entscheidung des Stadtrates gerichtet, sondern letztlich auf die Beendigung der Tätigkeit als Stadträtin. Hierfür ist nicht relevant, ob in der Vergangenheit die Voraussetzungen vorgelegen haben, sondern ob sie im gerichtlichen Entscheidungszeitpunkt erfüllt sind, weil andernfalls nicht die Verpflichtung zur Feststellung eines wichtigen Grundes als wesentliche Bedingung für die Beendigung der

Tätigkeit als Stadträtin erfolgen könnte."

Das Gericht stellt dann im Ergebnis der mündlichen Verhandlung, nach Beurteilung der ihm vorliegenden ärztlichen Atteste sowie der Ausführungen von Frau Dr. Wätzig zu ihrer privaten Lebenssituation in der mündlichen Verhandlung vom 31. März 2026, fest: "Die Klägerin hat einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens eines wichtigen Grundes nach § 18 Abs. 1 Satz 1" der Sächsischen Gemeindeordnung.

Die Berufung wurde nicht nach § 124a Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zugelassen, da nach Ansicht des Gerichtes keiner der Gründe nach § 124 Abs. 2 Nummer 3 oder 4 VwGO vorliegt. Die Stadt könnte lediglich Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergerverwaltungsgericht stellen; dieser Antrag müsste bis zum 27. Mai 2026 beim Verwaltungsgericht Dresden eingehen. Die Verwaltung wird ihn fristwährend einlegen, da die Entscheidung zur Verfolgung des Rechtsmittels dem Stadtrat vorbehalten bleibt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es sind insgesamt 4.778,07 Euro an Kosten entstanden (klägerischer und städtischer Rechtsanwalt plus Gerichtsgebühren). Diese Summen wurden bereits aus dem Konto 111 203 443 106 (Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Aufwendungen) beglichen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Freital stellt unter Berücksichtigung des Urteils des Verwaltungsgerichtes Dresden vom 31. März 2026 fest, dass bei Frau Dr. Wätzig ein wichtiger Grund für die Beendigung der Stadtratstätigkeit vorliegt und hebt den Bescheid vom 10. Dezember 2024 sowie den Widerspruchsbescheid vom 31. März 2025, je zu diesem Sachverhalt, auf.

Rumberg
Oberbürgermeister

Anlage:

Urteil des Verwaltungsgerichtes Dresden (wird zur Einsichtnahme bei der Verwaltung vorgehalten)